

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 29.11.2022		
Beratungspunkt	Neuregelungen im Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG) zum 01.01.2023 - Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung		
Anlagen	Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 1-091/16	Sitzung GR-Ö	Datum 08. November 2016

Erläuterungen:

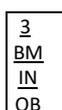
Ab 1.1.2023 gelten für die Stadt Donaueschingen andere umsatzsteuerliche Regelungen. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde geändert und ein § 2b UStG eingefügt. In der Folge sind viele erbrachte Leistungen der Stadt anders umsatzsteuerlich zu beurteilen als bisher.

Die Verwaltung beabsichtigt in einer anstehenden Hauptausschusssitzung darüber zu berichten.

Zwischenzeitlich müsste allerdings die Feuerwehrkostenersatzsatzung angepasst werden. In anderen Bereichen (z.B. Friedhöfe) müssen derzeit keine Satzungsänderungen vorgenommen werden, weil dort das Ortsrecht den steuerlichen Ansprüchen gerecht wird.

Die Änderung hat klarstellenden Charakter und hebt darauf ab, dass durch die Feuerwehr erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistungen entsprechend zuzüglich Umsatzsteuer abgerechnet werden können.

Steuerpflichtige Leistungen der Feuerwehr sind u.a. Türöffnungen oder Auspumpen eines Kellers (ohne Gefahrensituation). Wie beschrieben werden diese Leistungen künftig zzgl. Umsatzsteuer abgerechnet. Die zusätzlich eingenommene Umsatzsteuer muss in gleicher Höhe an das Finanzamt abgeführt werden. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt gibt es somit nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen der Stadt Donaueschingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) wird zugestimmt.

Beratung:

